

Bebauungsplan 676 Gebiet: Schwarzer Weg Stadt Remscheid

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 11.04.2019

Erstellt im Auftrag:
Stadt Remscheid



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum Massenbergstraße 15 - 17 44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191008
Version	01 - vorläufige Fassung
Datum	11.04.2019

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl. Landschaftsökologie M. Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Tobias Habermann	B. Sc. Raumplanung
Unter Mitarbeit von	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc. agr. M. Sc. Biologie
Qualitätssicherung durch	Franziska Reinhartz	Dipl.-Ökol.
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Methodik	5
4	Datengrundlagen	6
4.1	Messtischblattabfrage des LANUV	6
4.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	8
4.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	8
5	Lebensraumpotenzial	10
6	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	12
7	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	14
7.1	Beschreibung des Vorhabens	14
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	15
7.3	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	15
8	Fazit	17
	Literatur und Quellen	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben des LANUV (2019) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4809-2	6
Tab. 2:	zu berücksichtigendes Artenspektrum	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online)	2
Abb. 2:	Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt Remscheid)	10
Abb. 3:	Festsetzungskarte Bebauungsplan Nr. 676 Nördl. Schwarzer Weg (Vorentwurf)	14



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant, einen Bebauungsplan (Nr. 676) für die Errichtung von Wohnbebauung im Stadtteil Bergisch Born aufzustellen. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Rudolf Steiner Schule am Schwarzen Weg. Die konkrete Lage kann der nachfolgenden Abbildung (s. Abb. 1) entnommen werden



Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online)

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.



2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahmen wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



4 Datengrundlagen

4.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4809, 2. Quadrant (Solingen – Nordost)) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Plangebiet zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatsprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet und der direkten Umgebung.

Tab. 1: Angaben des LANUV (2019) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4809-2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	Status im Plangebiet
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Felderche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	Status im Plangebiet
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung

Legende:

EHZ = *Erhaltungszustand*

Region KON (kontinentale biogeographische Region in NRW)

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Unbek. = unbekannt

- = Tendenz negativ

+ = Tendenz positiv



4.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV (2019B) aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenabfrage beim @LINFOS ergaben sich nur Informationen zu Artvorkommen außerhalb des Plangebietes. In einer Entfernung von jeweils etwa 50 bis 100 Metern zum Plangebiet wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nachgewiesen. In NRW sind alle Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Ein Vorkommen dieser mobilen Arten ist im Plangebiet nicht auszuschließen.

Die an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets verlaufende Baumreihe (LB O.2.8.10) und eine östlich des Plangebiets liegende Streuobstwiese (auf LB O.2.8.11) sind in dem als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Remscheid Ost vom 17.03.2003 als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

4.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV (2019A/B) wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 25.02.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Remscheid
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Biologische Station Mittlere Wupper
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Naturschutzbund (NABU) Remscheid

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 25.03.2019 gebeten. Folgende Institution gab Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Remscheid (Fr. Ibach, via Email am 06.03.2019)
„[...] bis auf die veralteten Daten aus dem BP 495 liegen der UNB keine neueren Daten oder Arthinweise für das Plangebiet vor. Verweisen möchte ich auf die aktuelle Liste planungsrelevanter Arten der Biologischen Station Mittlere Wupper für das bergische Städtedreieck mit der Bitte um Berücksichtigung [...]“

In der übermittelten Liste werden, ergänzend zu den Angaben des LANUV, als planungsrelevante Arten genannt:

- **Wirbeltiere:** Biber, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus (ziehend)
- **Brutvögel:** Feldschwirl, Graureiher, Kuckuck, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Teichrohrsänger, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard
- **Rastvögel:** Bekassine, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Grünschenkel, Kormoran, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Silberreiher, Tafelente, Waldwasserläufer, Zwergsäger, Zwergschnepfe, Zwergtaucher



- **Reptilien:** Schlingnatter, Zauneidechse
- **Amphibien:** Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte, Kammmolch
- **Schmetterlinge:** Nachtkerzen-Schwärmer
- **Libellen:** Große Moosjungfer



5 Lebensraumpotenzial

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bergisch Born der Stadt Remscheid und umfasst rund 10.100 m². Das Plangebiet wird im Südwesten durch die Straße Schwarzer Weg und im Norden sowie Osten durch Gehölzstrukturen begrenzt. Die überplante Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Südlich des Plangebietes befindet sich der Schulstandort der Waldorfschule; im Nordosten schließt sich das LSG Remscheid Ost mit vorwiegend grünlandgeprägtem Offenland an das Plangebiet an (s. Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes
(Quelle: Stadt Remscheid)

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Schulgeländes sowie den angrenzenden Wohngebieten ist von einer anthropogenen Störwirkung auf die Freifläche im Plangebiet auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass potenziell vorkommende Arten sich bereits an diese Störwirkungen gewöhnt haben. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist auszuschließen.

Da die Freifläche eine nur geringe Größe und einen geringen Abstand zu vertikalen Gehölzstrukturen aufweist, ist ein Brutvorkommen von Vogelarten des Offenlandes nicht zu erwarten. Im funktionalen Zusammenhang mit den sich im Nordosten anschließenden Grünlandstrukturen bietet die Freifläche ein potenzielles Nahrungsgebiet für Greif- und Eulenvögel und Fledermäuse. Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und gebäudebewohnenden Fledermausarten kann jedoch auf dem angrenzenden Schulgelände nicht ausgeschlossen werden. Auch diese Arten können das Grünland als Nahrungshabitat nutzen.



Die an der nordöstlichen Gebietsgrenze verlaufende Baumreihe, ein solitärer Laubbaum am Schwarzen Weg sowie die außerhalb des Plangebiets liegende Gehölzstruktur im Nordwesten und Streuobstwiese im Osten bieten potentielle Nistplätze für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten. Zudem ist ein Lebensraumpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten in den älteren Gehölzbeständen zu vermuten. Die Baumreihe stellt eine potentielle Leitlinie für Fledermäuse dar.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist nicht zu vermuten, da auf der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche keine geeigneten Futterpflanzen (u.a. Nachtkerzen, Weidenröschen, Blutwiederich) zu erwarten sind. Aufgrund fehlender Gewässer sowie geeigneter Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie gewässergebunden Brut- und Rastvögeln auszuschließen.



6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Datengrundlagen) und Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, Artenspektrum.

Arten, die auf der aktuellen Liste planungsrelevanten Arten der Biologischen Station Mittlere Wupper aufgeführt werden (s. Kap. 5.2), für die im Plangebiet jedoch keine Habitateignung festgestellt werden kann (bspw. Brut- und Rastvogelarten, die auf Gewässer angewiesen sind), werden nicht berücksichtigt.

Tab. 2: zu berücksichtigendes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielle Nutzung des Plangebietes
Säugetiere		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nahrungshabitat
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nahrungshabitat
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nahrungshabitat
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	Durchziehend/ Nahrungshabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungshabitat
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nahrungshabitat
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nahrungshabitat
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungshabitat



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielle Nutzung des Plangebietes
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungshabitat
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungshabitat
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungshabitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nahrungshabitat
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nahrungshabitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungshabitat
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungshabitat
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nahrungshabitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nahrungshabitat
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nahrungshabitat



7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Remscheid plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 676 Nördlich Schwarzer Weg. Auf Basis der Entwurfsbegründung können folgende Angaben zur Planung gemacht werden.

Nordöstlich des Schwarzen Weges werden eine Wohnbaufläche und Privatgärten sowie, unmittelbar entlang der Straße, eine öffentliche Grünfläche festgesetzt (siehe Abb. 3). Ein Pflanzstreifen soll die Wohn- und Gartennutzung von der Gehölzstruktur im Nordwesten und der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Nordosten abgrenzen. Die überbleibende landwirtschaftliche Fläche wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Diese Festsetzungsfläche umfasst auch die das Plangebiet begrenzende Baumreihe (geschützter Landschaftsbestandteil O.2.8.10) im Nordosten.



Abb. 3 Festsetzungskarte Bebauungsplan Nr. 676 Nördl. Schwarzer Weg (Vorentwurf)
(Quelle: Stadt Remscheid)

Die Entwurfsbegründung beinhaltet, die durch die Umsetzung der Planung erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen auf der festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche durchzuführen. Im Zuge der Umsetzung der erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahme sieht die Stadt Remscheid zudem vor, den geschützten Landschaftsbestandteil O.2.8.10 zu erhalten.



7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb
- dauerhafte Veränderung der Oberflächengestalt (Bebauungsstruktur, Gartennutzung, landwirtschaftliche Nutzung) und Versiegelung,
- akustische und visuelle Störwirkungen durch Anwohner
- erhöhter PKW-Verkehr

7.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Plangebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

In der am Rand des Plangebietes verlaufende Baumreihe und dem solitären Laubbaum sind Quartiervorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch kann die Baumreihe eine Leitlinie mit Bedeutung für strukturgebundene Fledermausarten darstellen. Eingriffe in Gehölze in den Randbereichen sind nicht vorgesehen, lediglich eine Entnahme für des solitären Laubbaumes ist nicht auszuschließen. Innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets stehen in ausreichendem Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen zur Verfügung, die aufgrund ihrer gleichartigen Struktur als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die landwirtschaftliche Freifläche kann ein Nahrungs- und Jagdgebiet für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten darstellen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Zudem stehen im direkten Umfeld weitere Grünlandflächen als Nahrungshabitate zur Verfügung. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Aufgrund der Prägung des Plangebietes durch den Schulstandort und die umliegende Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die potenziell vorkommenden Fledermausarten an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Eine Beeinträchtigung durch baubedingte oder betriebsbedingte Störungen (z. B. erhöhten PKW-Verkehr) sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Stadtgebiet Remscheid) wird nicht erfüllt.

Eine baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen, die sich in Tagesverstecken an Bäumen (z.B. hinter abgesprungener Rinde) verbergen, ist bei Entnahme des solitären Laubbaums am Schwarzen Weg nicht auszuschließen. Dies macht eine Bauzeitenregelung notwendig, um die Erfüllung des Verbotsbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Demnach dürfen Bäume und Gehölzstrukturen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar entnommen bzw. zurückgeschnitten werden, wenn sich die Individuen in ihren Winterquartieren befinden (in



Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Temperaturen sollten über 10°C liegen, damit sich evtl. vorhandene Tiere selbständig entfernen können. Im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** ist sicherzustellen, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden. Dies schließt ggf. die Kontrolle von Baumhöhlen ein, die als Tagesversteck dienen können. Die Rodung erfolgt unmittelbar nach der Kontrolle.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme für die Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vögel

Die im Plangebiet verlaufende Baumreihe sowie der solitäre Laubbaum stellen potenzielle Nistplätze für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten dar. Eine Entnahme des solitären Laubbaumes ist nicht auszuschließen. Innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets stehen im ausreichenden Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen zur Verfügung, die aufgrund ihrer gleichartigen Struktur als Ausweichlebensräume von vorkommenden Vogelarten genutzt werden können. Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Die landwirtschaftliche Fläche bietet im funktionalen Zusammenhang mit den sich anschließenden Grünlandstrukturen ein potenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet für Greif- und Eulenvögel sowie im angrenzenden Umfeld potenziell vorkommende gebäudebrütende Arten. Das Plangebiet kann im funktionalen Zusammenhang ein essenzielles Nahrungshabitat darstellen. Durch die Umsetzung der Planung würde nur ein kleiner Teil verloren gehen, der nicht zu einem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats führt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Aufgrund des Schulbetriebs und der umliegenden Wohngebiete, ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Vogelarten an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Eine Beeinträchtigung durch baubedingte oder betriebsbedingte Störungen (z. B. erhöhten PKW-Verkehr) sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Stadtgebiet Remscheid) wird nicht erfüllt.

Eine baubedingte Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen in ihren Nestern und Gelegen ist bei Entnahme des solitären Laubbaums nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Demnach darf jegliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen ausschließlich außerhalb der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September erfolgen (s. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG), um eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand einer baubedingten signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird, bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung, nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Tiergruppe der Vögel ausgeschlossen werden.



8 Fazit

Die Stadt Remscheid plant, einen Bebauungsplan (Nr. 676) für die Errichtung von Wohnbebauung im Stadtteil Bergisch Born aufzustellen.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets stehen für alle Artgruppen im ausreichenden Umfang Ausweichlebensräume mit geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung, sodass ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen ist. Zudem ist das Plangebiet durch den Schulbetrieb und die angrenzenden Wohngebiete bereits durch anthropogene Störungen überformt, sodass davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Arten bereits an diese vorkommenden Störungen gewöhnt sind. Ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkung auf die lokalen Populationen (Bezugsraum Stadtgebiet Remscheid) wird nicht erfüllt.

Durch die geplanten Baumaßnahmen ist die Entnahme eines solitären Laubbaumes nicht auszuschließen. Um eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) von vorkommenden Vogelarten zu vermeiden, wird eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Diese erlaubt jegliche Beseitigung von Vegetationsstrukturen lediglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Für Fledermäuse wird diese Bauzeitenregelung noch einmal verschärft. Demnach darf die Beseitigung jeglicher Vegetationsstrukturen ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar) stattfinden, wenn sich die Individuen in ihren Winterquartieren befinden. Die Temperaturen sollten über 10°C liegen, sodass sich evtl. vorhandene Tiere selbständig entfernen können. Im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** ist sicher zu stellen, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, für die vorkommenden Arten und Artengruppe auszuschließen.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme während der Bauzeit nicht erforderlich. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Sachverhalte entgegen.



Literatur und Quellen

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

